



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 11. Mai 1971

Nr. 1050

Betrifft: Abänderung des Quartierplans Brühl der Gemeinde Wängi und grundsätzliche Bewilligung zur teilweisen Eindolung des Imbaehes

1. Mit Schreiben vom 29. März und vom 20. April 1971 hat der Gemeinderat Wängi die Gesuche um Abänderung des Quartierplans Brühl und um teilweise Eindolung des Imbaehes hängig gemacht.
2. Der Regierungsrat genehmigte am 17. Juni 1968 den von der Gemeinde Wängi erlassenen Quartierplan Brühl. Die weitere Entwicklung der Ueberbauung zeigt nun, dass die damals vorgesehene Erschliessung, die auf einen nicht genehmigten Ueberbauungsrichtplan abgestimmt war, den heutigen Verhältnissen nicht mehr genügt. Sie muss im Rahmen der umfassenden Ortsplanung, die zur Zeit im Gang ist, überprüft und neu festgelegt werden. Nach Mitteilung des Gemeinderates liegt nur ein Bauvorhaben vor, das ohne Aufhebung eines Teils der Baulinien nicht erstellt werden könnte. Er hält es deshalb für gerechtfertigt, die ohnehin wegen des Dahinfallens der Richtplan-Ueberbauung nicht befriedigenden Baulinien für die beiden Stumpenstrassen aufzuheben.
3. Mit diesem Bauvorhaben das die Aonderung der Baulinien bedingt und mit der weiteren Erschliessung des Quartiers Brühl begründet der Gemeinderat Wängi sein Gesuch für Eindolung des Imbaehes. Er macht namentlich darauf aufmerksam, dass durch den Bau der neuen Querverbindung zur Gemeindestrasse ein neuer Uebergang über das Gewässer zu erstellen sei. Der Bau einer Brücke und die Offenhaltung des Roststückes ab bestehender Eindolung würde unverhältnismässig viel kosten. Ferner würde die Offenhaltung des Baches auf dem Käseri-areal eine grosse Unfallgefahr in sich bergen. Bei der Verlängerung der Gemeindestrasse stellen sich dieselben Probleme wie beim Käseri-

neubau, so dass im Hinblick auf das Ganze schon heute die Bewilligung zur Eindolung der ganzen tangierten Bachstrecke zu verlangen sei, obwohl vorläufig nur ein erstes Teilstück beim Neubau ausgeführt werden soll.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Vorerst ist festzuhalten, dass die Aufhebung der Baulinien ordnungsgemäss beschlossen und das öffentliche Auflageverfahren (ohne dass eine Einsprache einging) durchgeführt wurde.

Die Aufhebung der Baulinien ist möglich, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Erschliessung des gesamten Quartiers neu studiert und eine entsprechende Vorlage - Quartierplan, Gestaltungsplan oder Bebauungsplan - ausgearbeitet und beschlossen wird. Durch das Bauverhaben, das ohne Aufhebung der Baulinien nicht realisiert werden könnte, wird die künftige Erschliessung nicht ungünstig präjudiziert; denn die geplante Baute liegt am südöstlichen Rand, wo nach Auffassung des mit der Ortsplanung beauftragten Fachmannes keine Erschliessungsstrasse notwendig ist. Die Aenderung des Quartierplans kann daher genehmigt werden.

2. Die offene Führung des Baches auf dem Käsereiareal bedeutet eine wesentliche Wertverminderung des Grundstücks und eine erhebliche Erschwerung der Bewirtschaftung. Das Argument des Gemeinderates, der Bach stelle eine Unfallgefahr dar, ist hier nicht unbedingt stichhaltig. Eine gewisse Gefahr lauert ohnehin in jedem offenen Gewässer. In diesem besonderen Fall aber ist nicht zu erwarten, dass Leute, die mit der Situation nicht vertraut sind, den Platz betreten, weil alle Zugänge zum Wohnhaus, zum Verkaufsladen und zu den Räumen der Käserei auf der andern Gebäudeseite liegen. Ebenso wenig kann anerkannt werden, dass die Ueberbrückung des Imbaches hier unverhältnismässig viel kosten würde. Bei der Querverbindung handelt es sich im Gegensatz zur Quartierstrasse um eine private Zufahrt, die ohne weiteres mit einem Fahrverbot belegt werden kann und für die eine Brücke einfachster Bauart hinlänglich ist. Beim Weiterbau der Quartierstrasse allerdings

muss die Gemeinde eine tragfähige Brücke erstellen und als Brückeneigentümerin die Ufersicherungspflicht am Bach auf 120 Meter übernehmen. Der zwischen den beiden Brücken verbleibende Bachrest wirkt hier deplaziert, weil er mitten in der Ueberbauung ein nicht mehr nutzbares Dreieck von einem arrondierten Grundstück abschneidet, das nicht mehr gross genug ist, um daraus eine öffentliche Parkanlage zu schaffen.

Der Imbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 1 des Gesetzes betreffend die Korrektur und den Unterhalt der öffentlichen Gewässer vom 21. Mai 1895 (GKG). Nach § 12 leg. cit. dürfen Bauten und Anlagen, welche auf der Höhe des Wasserstandes, den Lauf der Gewässer und die Sicherheit der Ufer und des Bettes Einfluss haben oder die bestehenden Uferlinien verändern, der Bewilligung des Regierungsrates. Zu den Vorkehrungen, die unter § 2 GKG fallen, gehören somit auch Eindolungen.

Der Regierungsrat hat namentlich seit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 16. 3. 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (G Sch G), das auf den 1. 1. 1957 in Kraft getreten ist, seine Praxis in der Weise verschärft, dass Eindolungen nur noch ausnahmsweise bewilligt werden. Grund und Rechtstitel hiezu bietet ihm Art. 2/1 G Sch G der, entgegen einer weit verbreiteten Ansicht, alle Gewässer nicht nur gegen Verunreinigung im landläufigen Sinne schützt, sondern auch vor jeder andern Beeinträchtigung. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Beeinträchtigung die Qualität des Wassers betrifft, oder ob eine Vorkehrung gegen den Bestand des Gewässers gerichtet ist. Alle Arten von Gewässern sind in Bezug auf den Schutz einander gleichgestellt, die fliessenden, die ruhenden, die oberirdischen und die unterirdischen. Es kommt auch nicht darauf an, ob eine Vorkehrung unmittelbar oder mittelbar einwirke.

Das durch Art. 2/1 GSchG gesetzte Ziel des integralen Gewässerschutzes kann nur erreicht werden, wenn der natürliche Haushalt aller Gewässer möglichst ungestört erhalten bleibt. Dies hat zur Folge, dass Eindolungen nur noch ausnahmsweise zugelassen werden, nämlich wenn besondere Gründe vorliegen und der Eingriff nicht derart ist, dass seine Einwirkungen ihn zum Voraus ausschliessen.

Der Regierungsrat hat im allgemeinen als besondere Gründe stets Sachverhalte anerkannt, deren Realisierung und Durchsetzung im öffentlichen Interesse liegen, wenn eine andere Lösung nicht möglich ist, auf unverhältnismässige technische Schwierigkeiten stossen würde oder in finanzieller Beziehung für das Gemeinwesen Folgen hätte, die in keinem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen würden. Bei allen Ueberlegungen ist die Frage nach der Funktion eines Gewässers in jedem Falle zu stellen. Ein Gewässer, das mit Abwasser belastet ist, darf nicht eingedolt werden.

Der Imbach hat in bezug auf das Abwasser keinerlei Funktionen mehr, sobald die notwendigen Kanäle erstellt sind. Er trägt auch nicht zur Belebung des Landschaftsbildes bei, könnte aber ein wesentliches Element in einer künftigen Quartierplanung sein. Nach Auffassung des Regierungsrates sind im vorliegenden Falle in erster Linie die finanziellen Konsequenzen einer Offenhaltung des Baches zu berücksichtigen, die die Gemeinde zu tragen hat, in zweiter Linie die verminderte Benutzbarkeit des Käsereigrundstückes. Im weiteren ist in Betracht zu ziehen, dass durch den Verlauf des Baches schräg zur Quartierstrasse eine Parzelle abgeschnitten wird, die nicht vernünftig genutzt werden kann, und, dass die Ueberbauung der Restparzelle stark erschwert wird, weil zusätzlich zum Abstand von den Strassen noch der Bausabstand zum Bach zu wahren ist.

Die durch die Gemeinde Wängi vorgesehene Eindolung ist nicht umfassend, sondern trifft nur ein kleines Teilstück des gesamten Gewässers von der bestehenden Eindolung bis zum Punkt 247 gemäss Grundbuchplan Wängi, total ca. 85 Meter. Der Regierungsrat ist mit dem Regionalplanungs- und Wasserwirtschaftsamt wie auch mit dem Präsidenten der Thurgauischen Naturschutzkommission und dem zuständigen Planungsbüro der Meinung, dass den wesentlichen Postulaten des Gesuchstellers voll entsprochen werden kann ohne eine so grosse Bachstrocke zu opfern. Es genügt vollauf, den Bach auf dem Käsereiareal und dessen Nordgrenze entlang sowie unter der Quartierstrasse einzudolen und ihn dort - in einem neuen Lauf - parallel zur Strasse zum Punkt 247 zu leiten.

Der Gefahr, dass im Zuge der kommenden Uoberbauung der ganze Unterlauf des Baches verschwindet, indem diese Einbrüche aus Gründen rechtsgleicher Behandlung erfolgen, muss vorgebeugt werden. Es ist von der Gemeinde Wängi zu verlangen, dass der Bach ab der erwähnten Eindolung aufgewertet und im Sinne eines Realersatzes für die verlorene Strecke verbessert wird. Das Profil ist in einem hinreichenden Masse auszubauen und längs des Baches ist beidseitig auf je mindestens 3 Meter Breite ein lichtetes Ufergehölz zu pflanzen.

Der Verentscheid erfolgt zu Gunsten der Gemeinde Wängi, die als Gesuchstellerin auftritt. Seine Wirkung ist zeitlich in der Weise einzuschränken, dass sie auf fünf Jahre angesetzt wird. Wird innerhalb dieser Frist das Eindolungs- und Korrektionsprojekt nicht ausgeführt, so fällt der Verentscheid dahin und ist ebenfalls nach den dannzumaligen Verhältnissen in der Sache neu zu befinden.

Da der Regierungsrat im Verentscheid über die Hauptsache nämlich die Eindolung an sich entscheidet, wird es am Strassen- und Baudepartement liegen, die technische Durchführung der Eindolung und der Sanierung des Unterlaufes allein zu regeln.

Es versteht sich von selbst, dass sämtliche Kosten der Eindolung zu Lasten der Gemeinde Wängi gehen. Ob es ihr gestattet ist, Kosten auf die interessierten Anlieger abzuwälzen, richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Dasselbe gilt für die Kosten, die sich aus Bestand und Betrieb des Werkes ergeben.

Auf Antrag des Strassen- und Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. In dem vom Regierungsrat am 17. Juni 1968 genehmigten Quartierplan Brühl der Gemeinde Wängi werden die Baulinien für die beiden Stumpenstrassen gemäss Planbeilage aufgehoben.

2. Die Gemeinde Wängi erhält im Sinne eines Vorentscheides die Bewilligung zur Eindolung und Verlogung des Imbaches in Brühl auf eine Länge von ca. 50 m ab der bestehenden Eindolung, der Nordgrenze des Käserereig Grundstückes nach und unter der neuen Quartierstrasse durch.
3. Die Wirkungen des Vorentscheides sind auf fünf Jahre befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dieser Entscheid zugestellt wird.
4. Dieser Vorentscheid ist an die Bedingung geknüpft, dass mit dem Projekt für die Eindolung auch ein Projekt für die Korrektur des Imbach-Unterlaufes bis zur Murg eingereicht und verwirklicht wird.
5. Die Kosten der Eindolung sowie die Kosten für Betrieb und Unterhalt gehen zu Lasten der Gemeinde Wängi.
6. Die Eindolung darf erst nach Genehmigung der Bauprojekte durch das Strassen- und Baudepartement erfolgen. Das Departement setzt die erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.
7. Die Kosten dieses Vorentscheides gehen zu Lasten der Gemeinde Wängi. Sie bestehen aus einer Beschlussexte von Fr. 90.— und den Kosten für Ausfertigung.

8. Mitteilung an:
- Gemeinderat Wängi
unter Beilage von zwei abgeänderten
Quartierplanausschnitten mit Genehmigungsvermerk
 - Planungsbüro A. Possert, Frauenfeld
 - Bezirksamt Münchwilen
 - Strassen- und Baudepartement (3-fach)
 - Regionalplanungsamt
unter Beilage eines abgeänderten
Quartierplanausschnittes mit Genehmigungsvermerk und der Akten
 - Wasserwirtschaftsamt (3-fach)
unter Beilage des Quartierplanausschnittes zum Eindolungsgesuch



Für richtigen Auszug
Der Staatsschreiber:

F. [Signature]